

Johannes Bugenhagen (1485-1558) und seine Bedeutung für die Reformation in Deutschland¹

Von Wolf-Dieter Hauschild

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat 2008 mit einem großen Festakt in Wittenberg die sog. Dekade für das Reformationsfest im Jahre 2017 eröffnet, vordergründig bezogen auf Luthers berühmten Thesenanschlag, ein historisch von einigen Zweifeln umgebenes Datum. Es wäre keine schlechte Profilierung dieser Eröffnung gewesen, sie mit dem gerade anfallenden Gedächtnis des 450. Todestages Johann Bugenhagens zu verbinden. Dass man jedoch derlei im Wesentlichen nur der pommerschen Kirche überließ, kann einerseits als Indiz der allgemeinen Bugenhagenvergessenheit gewertet werden, andererseits als Ausdruck des Lutherkultes, der den deutschen Protestantismus seit jeher kennzeichnete, gelten. Würde sich die evangelische Kirche historisch wie theologisch wirklich als Kirche verstehen, müsste sie über den zweifellos überragenden Luther hinaus auch solche Reformatoren in der gegenwärtigen Gedächtniskultur als relevant beachten, welche seinerzeit ihr Profil durch ihr Lebenswerk mitbestimmt haben.

»Der Pommer/Pomeranus«, wie er zu Lebzeiten allgemein hieß (geboren 1485 in Wollin, gestorben 1558 in Wittenberg), ist heute in Kirche und theologischer Wissenschaft weitgehend ein unbekannter Mann, zumindest was die nähere Kenntnis seines Werkes angeht, obwohl die Bugenhagenforschung seit einigen Jahren beträchtliche Abhilfe geschaffen hat (in der Wahrnehmung freilich beschränkt auf einen kleinen Spezialistenkreis, ohne weitergehende Resonanz).² Anders als bei den sog. großen Refor-

¹ Vortrag auf der Jahrestagung 2008 des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte in Kiel (um Anmerkungen erweitert).

² Wesentliche Anstöße dafür gab mit verschiedenen biographischen Einzeluntersuchungen der Greifswalder Kirchenhistoriker H.-G. LEDER, Johannes Bugenhagen Pomeranus.

matoren Luther und Melanchthon, Zwingli, Bucer und Calvin ist seine Wirkungsgeschichte beschränkt, und zwar in geographischer Hinsicht auf den norddeutschen und skandinavisch-baltischen Raum, in inhaltlicher Hinsicht auf seine Kirchenordnungen (welche nur ein kleiner Teil seines umfangreichen literarischen Werkes sind). In den Darstellungen zur Reformationsgeschichte wird er zwar meist am Rande flüchtig erwähnt, aber dennoch darf man seine allgemeine Bedeutung keinesfalls unterschätzen. Er war ein Führer der gesamten Reformation, der im 16. Jahrhundert großes Ansehen als Bibelausleger und Kirchenorganisator genoss.³ Immerhin war er seit 1533 Professor an Deutschlands damals berühmtester Universität, ja mehr noch: Er war seit 1523 in Wittenberg der erste evangelische Stadtpfarrer⁴ und nahm damit beim Neubau von Kirche und Gesellschaft eine Schlüsselstellung ein, weil seine Regelungen für Gottesdienst und kirchliches Leben zum Vorbild für viele evangelische Gemeinden in Deutschland wurden und in der unsicheren Frühzeit der Reformation einige Orientierungen boten. Er war gleichsam der evangelische Bischof für ganz Deutschland – ein Grund für ihn, die tatsächlichen Bistumsämter auszuschlagen, die ihm 1541 in Schleswig und 1544 in Pommern (Kammin) angeboten wurden.⁵ Seine zahlreichen Bibelkommentare wurden seit 1524 in ganz Deutschland gelesen, desgleichen seine theologischen Traktate.⁶ Starke Verbreitung mit lang anhaltender Wirkung fand seine Passionsharmonie von 1524/1526, die noch lange nach seinem Tode im gottesdienstlichen Leben viel benutzt wurde.⁷ All das ist ein äußerer Hinweis darauf,

Vom Reformator zum Reformer (GThF 4), hg. v. V. GUMMELT, 2002; DERS., Johannes Bugenhagen Pomeranus. Nachgelassene Studien zur Biographie (GThF 15), hg. v. I. GARBE u. V. GUMMELT, 2008 [im Folgenden zitiert als: Bugenhagen I und Bugenhagen II]. – Zu weiteren wichtigen Untersuchungen s. u. Anm. 20.41.49.56.59.

3 Dazu vgl. z. B. H. H. HOLFELDER, Bugenhagen, Johannes (TRE 7, 1981, 354-363).

4 H.-G. LEDER, Die Berufung Johannes Bugenhagens in das Wittenberger Stadtpfarramt (ThLZ 114, 1989, 481-504). Abgedruckt in: DERS., Bugenhagen I, 183-214.

5 Vgl. die Texte in: Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel, hg. v. O. VOGT, 1888, Nachdr. 1966, 220f.223f.285-293.

6 Fast vollständige Beschreibung der entsprechenden Drucke in: G. GEISENHOF, Bibliotheca Bugenhagiana. Bibliographie der Druckschriften des D. Joh. Bugenhagen, 1908, Nachdr. 1963.

7 Kritische Edition von A. Bieber-Wallmann in J. BUGENHAGEN, Werke. Bd. 1, hg. v. A. BIEBER-WALLMANN, 2010.

dass Bugenhagens Werk eine Bedeutung für die lutherische Reformation im gesamten Reich besaß, nicht bloß im niederdeutschen Sprachraum.

Dennoch gilt: Seine historische Bedeutung verbindet sich heute vor allem mit seinen Kirchenordnungen, die er in den Jahren 1528-1543 für die Städte Braunschweig, Hamburg, Lübeck und Hildesheim, für die Territorialstaaten Pommern, Dänemark, Schleswig und Holstein sowie Braunschweig-Wolfenbüttel verfasste und weitgehend in Praxis umsetzte. Doch wenn man deren Eigentümlichkeit erfassen will, muss man ihn zunächst und vor allem als Theologen würdigen. Er war kein spekulativer Gelehrter, vielmehr ein kenntnisreicher Ausleger und Anwender der Heiligen Schrift. Seine enorme Bedeutung für das Praktische unterschied ihn von Luther, aber auch den an Praxisreformen interessierten Melanchthon übertraf er auf manchen Gebieten. So leistete er einen wesentlichen Beitrag für die Reformation in Deutschland, die ja mehr war einerseits als eine neue evangelische Theologie, andererseits als eine Erneuerung kirchlicher Praxis. Vielmehr meint der Begriff Reformation eine einschneidende Strukturveränderung in Kirche und Gesellschaft, die sich auf das Fundament einer neuen Theologie gründete (die Lehre von der Rechtfertigung des sündigen Menschen allein durch den Glauben an Jesus Christus als alleinigen Heilsmittler). Das soll an Bugenhagen im Folgenden exemplifiziert werden.

I Praktische Frömmigkeit bei dem humanistischen Kirchenreformer

Bughaghens Entwicklung lässt beispielhaft erkennen, dass die Reformation in Deutschland nicht allein und womöglich monokausal aus Luthers Anstößen 1518-1520 hervorgewachsen ist. Der Pommer hat relativ eigenständig seinen Weg zur evangelischen Reformation gebahnt, und dabei galt für ihn in besonders deutlicher Weise das generelle Urteil der Historiker, wonach es keine Reformation ohne den Humanismus gegeben hätte, also ohne die große europäische Geistesbewegung des 15. und 16. Jahrhunderts, die einen gewaltigen Modernisierungsschub auf vielen Gebieten bewirkte.⁸ Am Beispiel Bugenhagens lässt sich die Berechtigung des

⁸ Vgl. z. B. W.-D. HAUSCHILD, Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte. Bd. 2, ³2005, 26-33.

seinerzeit von der Forschung aufgebrauchten Begriffs »Bibelhumanismus« (als einer spezifischen Position des allgemeinen Humanismus) erweisen, was nicht unwichtig ist, weil die Berechtigung dieser Nomenklatur neuerdings kritisiert wird.⁹

Das sei hier an den beiden ersten im Druck erschienenen Publikationen Bugenhagens aus den Jahren 1515 und 1516 demonstriert. Zu deren Einordnung, ja zum Verständnis der gesamten Persönlichkeit des Pomeranus ist die Tatsache entscheidend, dass er durch und durch ein Autodidakt war und dass er seine Entwicklung als Philologe und Pädagoge begann. Als Neunzehnjähriger war er im Herbst 1504 Lehrer geworden an der Stadtschule im hinterpommerschen Treptow an der Rega, ca. 60 Kilometer östlich der Oder. Vorher, während seines Studiums der *Artes liberales* an der Landesuniversität Greifswald 1502-1504, hatte er keinerlei Berührung mit dem Humanismus, weil es dort an entsprechend orientierten Professoren mangelte.¹⁰ Und mit der Theologie hatte er sich überhaupt nicht befassen können, weil er ja nur – in heutiger Terminologie – ein philologisches Grundstudium absolvierte, wahrscheinlich ohne jeden akademischen Abschluss, also ohne den Grad eines Baccalaureus oder Magisters. Trotzdem erwarb er sich alsbald einen so guten Ruf als Lehrer und Schulrektor, dass zahlreiche Schüler aus Pommern zu ihm nach Treptow zogen. Im Jahre 1509 erhielt er eine Pfründe an der dortigen Stadtkirche St. Marien und wohl etwas später empfing er die Priesterweihe.¹¹ Letzteres prägte sein Selbstverständnis zeitlebens. Erstmals 1512 ist bezeugt, dass er sich »Priester Christi/sacerdos Christi« nannte.¹² Schule und Kirche hingen für ihn schon biographisch eng zusammen, und das zeigte sich nicht nur bei dem humanistischen Reformator, sondern auch nach 1521 bei dem evangelischen Reformator.

9 So z. B. von V. LEPPIN, Martin Luther, 2006, 90f.

10 Nachweis bei H.-G. LEDER, Bugenhagen und die »aurora doctrinarum«, Zum Studium Bugenhagens in Greifswald (in: Johannes Bugenhagen. Gestalt und Wirkung, hg. v. H.-G. LEDER, 1984, 38-86); abgedruckt in: DERS., Bugenhagen I (s. Anm. 2), 43-93.

11 Vgl. dazu H.-G. LEDER, »Sacerdos Christi, Ludimagister Treptovii«. Johannes Bugenhagen in Treptow bis zu seinem Anschluß an den Schul- und Bibelhumanismus (1504 bis ca. 1515) (in: Land am Meer. FS Roderich Schmidt, 1995, 375-404); abgedruckt in: DERS., Bugenhagen I (s. Anm. 2), 95-121.

12 Im Brief an Mummellius (s. Anm. 13).

1516 publizierte Bugenhagen einen kurzen Briefwechsel mit dem Münsteraner Humanisten Johannes Murmellius, der aus dem Jahre 1512 stammte.¹³ Gegenüber Murmellius hatte er sein Interesse an exegetischen und patristischen Studien bekundet. Möglicherweise verdankte er erst dessen Hinweis seine Zuwendung zu den Schriften des Erasmus von Rotterdam. Seinem beruflichen Werdegang nach ein Pädagoge stellte er nunmehr seine philologischen Bemühungen programmatisch in den Dienst der Beschäftigung mit der Heiligen Schrift. Das entsprach seiner theologischen Orientierung an den biblischen Aussagen, die er schon in seiner frühesten Publikation von 1515 zum Ausdruck gebracht hatte, welche seiner Treptower Lehrtätigkeit entsprang: in einer Ausgabe der lateinischen Grammatikregeln des Murmellius, denen er eine Aufstellung eigener Anleitungen und Beispiele zur Deklination und Konjugation beifügte.¹⁴ Der Erstausgabe folgten 1518 und 1519 Nachdrucke, was den literarischen Erfolg belegt. Für seine Grammatikbeispiele verwendete er zumeist kurze Kirchenväterzitate und Bibelsprüche und in seiner Einleitung des Büchleins skizzierte er kurz sein Programm: Die heidnischen Dichter (Vergil, Horaz u. a.) waren ihm im Schulunterricht für die formale sprachliche Bildung wichtig, um die Lektüre christlicher Dichter aus alter und neuer Zeit vorzubereiten; in der Mitte des Unterrichts aber sollte die Auslegung der Evangelien und anderer biblischer Texte stehen.¹⁵ Dieses Programm kann man deswegen als »Bibelhumanismus« bezeichnen, weil alle Philologie wesentlich auf das adäquate Schriftstudium zielen und die Methodik der Scholastik ablösen soll. Dem hier vorgetragenen Programm ist Bugenhagen in seinen späteren Kirchenordnungen treu geblieben, wo er entsprechende Anweisungen für den Lehrplan der Lateinschulen gegeben hat.¹⁶

13 Text in VOGT, Briefwechsel (s. Anm. 5), 1-4; kritische Edition der Druckausgaben von W.-D. Hauschild in BUGENHAGEN, Werke. Bd. I (s. Anm. 7).

14 Erstmals ediert von W.-D. HAUSCHILD in aaO.

15 Vgl. aaO 14f: Bugenhagen wehrt sich gegen die Auffassung, dass die Lektüre der antiken Literatur für christliche Schüler keinen Nutzen bringe und teilweise – vor allem in der Dichtkunst – moralisch anstößig sei. Er betont, dass nur solche Literatur in Frage komme, die für Jugendliche »sine scandalo« sei. Demgemäß zitiert er für seine grammatischen Beispiele Vergil, hauptsächlich aber Hieronymus und Bibelstellen wie Gen 2, 17; 6, 7; 7, 7; Lev 22, 27; Ps 5, 5; 22, 4; Mt 2, 1f; Lk 24, 26.

16 Bugenhagen folgt Melanchthons Entwurf eines Schulprogramms. Vgl. z. B. die Schulordnung in: Lübecker Kirchenordnung von Johannes Bugenhagen 1531, hg. v. W.-D. HAU-

In Zusammenhang mit der Veröffentlichung jener Grammatik dürfte ein halbes Jahr später die oben erwähnte Druckausgabe des Briefwechsels mit Murmellius erfolgt sein. In diesem kleinen Werk machte Bugenhagen keinen Hehl aus seiner Abneigung gegen die scholastischen Sentenzenkommentare (wobei offen bleiben muss, ob er diese tatsächlich gekannt oder studiert hat).¹⁷ Murmellius empfahl ihm die Schriften einiger Humanisten, voran des Erasmus.¹⁸ Wenn Bugenhagen diesen Briefwechsel nach allgemeiner Humanistenart publizierte, und zwar drei Jahre nach dessen Entstehung, dann war das ein Zeichen dafür, dass er damit seine Hinwendung zur neuen Reformbewegung dokumentieren und seine Kritik an der herkömmlichen Theologie bezeugen wollte.

Etwas später bezeugte er dann Kritik an der Praxis der zeitgenössischen Kirche, allerdings sporadisch und moderat, in der *Pomerania*, einer chronikartigen Kirchengeschichte Pommerns, welche Bugenhagen 1517/18 im Auftrag des Pommernherzogs verfasste¹⁹. Die humanistische Reformintention lässt sich auch hier feststellen, am deutlichsten in der relativ ausführlichen Bemerkung über die Situation der Klöster. Als aktueller Anlass dazu diente ihm die Kritik am Wohlstand der Klöster; darüber hinaus bestritt er generell die Sinnhaftigkeit solcher Einrichtungen. Dagegen galten sie ihm als Stätten der Bildung und Verkündigung, der Heiligung und Frömmigkeit.²⁰ Doch diesem Ideal entsprach die Praxis nicht, denn

SCHILD, 1981, 26-32: In der ersten bis fünften Klasse zunächst Donatus' Grammatik, dann Fabeln des Äsop, Colloquia des Erasmus, dann Terenz, Vergil, Cicero und für die »verständigeren Jungen« lateinische Bibeltexte. Vgl. allgemein S. KREIKER, Armut, Schule, Obrigkeit (Religion in der Geschichte 5), 1997, 134-143.

¹⁷ Text in den Editionen von VOGT, Briefwechsel (s. Anm. 5), 3 und HAUSCHILD (s. Anm. 13). Bugenhagen bezog sich auf Albertus Magnus und Bonaventura, die er allerdings hauptsächlich in philologischer Hinsicht kritisierte.

¹⁸ Text in VOGT, aaO 4-6.

¹⁹ Das lateinische Werk wurde damals nicht gedruckt und ist nur in Form von Bugenhagens Manuskript überliefert. Vgl. die Edition O. HEINEMANN, Johannes Bugenhagens *Pomerania*, 1900, Nachdr. hg. v. R. SCHMIDT (MDFS 7), 1986. Vgl. auch den Faksimiledruck der Handschrift und die deutsche Übersetzung: J. BUGENHAGEN, *Pomerania*, hg. v. N. BUSKE, übers. v. L. POELCHAU, 2008.

²⁰ Hierzu und zum folgenden s. *Pomerania* III, 1; HEINEMANN (s. Anm. 19), 94-97. Vgl. dazu W.-D. HAUSCHILD, Johannes Bugenhagens Auseinandersetzung mit dem Katholizismus 1515-1521 (in: Ostdeutsche Geschichts- und Kulturlandschaften. Teil 3: Pommern, hg.

in den Klöstern gab es nach seiner Einschätzung weder ein heiliges Leben noch die Verkündigung der Heilslehre. Er diagnostizierte als Ursache des Verfalls die allgemeine Unkenntnis der Heiligen Schrift und der Lehren Christi. Er kritisierte nicht im reformatorischen Sinne prinzipiell die Zielsetzung der Klöster, sondern im humanistisch-erasmianischen Sinne moralisch ihre Praxis: Sie wären unwürdig ihrer eigentlichen Bestimmung und müssten deshalb grundlegend erneuert werden. Praktische Frömmigkeit galt für Bugenhagen also als Leitidee.

In diesem Zusammenhang betonte er den exemplarischen Rang der Gründung eines Lektoriums im Prämonstratenserklöster Belbuck durch Abt Johannes Boldewan im Jahre 1517.²¹ Bugenhagen lehrte dort als einziger, wobei er biblisch-exegetische Vorlesungen vortrug.²² Diese Schule zielte nicht in der traditionellen Weise auf eine Unterrichtung der Mönche zwecks der Bildung monastischer Spiritualität, sondern sie sollte vor allem der Ausbildung künftiger Pfarrer und der Erneuerung des allgemeinen geistlichen Lebens dienen, und zwar mit einem auf die Bibel konzentrierten Lehrprogramm. So erschien Bugenhagen eine Reform des Lebens der Mönche und der Weltkleriker möglich, deren Inhalt die »gesunde christliche Lehre« und der »fromme Lebenswandel« bilden sollten. Bugenhagen deutete an, dass nach dem Vorbild Belbucks auch die Kirchenschulen in Kammin, Kolberg, Stettin und Greifswald wirken könnten.²³ Das Kloster war wohl seit 1518 eine Keimzelle der humanistischen Reformation im Pommernland und daraus resultierend bis 1521 eines der evangelischen Zentren des Herzogtums Pommern.²⁴

v. H. ROTHE, 1988, 85-110, dort 88-90 und H.-G. LEDER, Johannes Bugenhagens »Pomerania« (in: Pommern in der Frühen Neuzeit, hg. v. W. KÜHLMANN u. H. LANGER, 1994, 77-99). Abgedruckt in: DERS., Bugenhagen I (s. Anm. 2), 123-146.

²¹ AaO III,1; 97 (mit Jahresangabe).

²² Bugenhagen betont in seiner Vorrede zur *Pomerania* vom 27. Mai 1518, er sei im Kloster Belbuck »jetzt als Lektor« tätig (»ubi nunc lectorem ago«), aaO 3. Seine Berufung in dieses Amt dürfte 1517 bei bzw. nach der Gründung der Klosterschule erfolgt sein, seine Tätigkeit als Lektor nahm er erst 1518 wahr. Dem Prämonstratenserorden trat er jedoch nicht bei. Sein Amt als Schulrektor in Treptow übte er weiterhin aus.

²³ *Pomerania* III,1; 97f.

²⁴ Das lässt sich aus verschiedenen Indizien schließen: u. a. aus Bugenhagens Entwicklung sowie aus der Hinwendung des Abtes Johannes Boldewan zur lutherischen Reformation.

Das Leitmotiv einer evangelischen bzw. einer schriftgemäßen Frömmigkeitspraxis bestimmte einen weiteren Text Bugenhagens: die Predigt, die er am Tage der Apostel Petrus und Paulus im Kloster Belbuck als dessen Lektor vermutlich im Jahre 1520 (oder 1519) gehalten hat.²⁵ Für das Kloster besaß der Peter-Paulstag herausragende Bedeutung, weil die beiden Apostelfürsten dessen Patrozinium innehatten und weil außerdem an diesem Fest im Jahre 1432 die Truppen des Klosters einen wunderbaren Sieg über den Raubritter Heinrich von Manteuffel errungen hatten. Deswegen wurde dieses Fest mit großer Feierlichkeit begangen, und das hatte zur Folge, dass die Bevölkerung der Umgebung nach Belbuck strömte, um die besonderen Ablässe dieses Tages – in Verbindung mit Gottesdienstbesuch und Beichte – zu erwerben.²⁶ Man muss diese typisch mittelalterliche Frömmigkeit im Hintergrund sehen, wenn man die Eigenart von Bugenhagens Predigt würdigen will. Sie bildet nämlich durchaus einen Kontrast dazu. Das zeigt sich generell daran, wie stark sie sich an der Heiligen Schrift orientiert. Sie will Bibelauslegung sein in Anwendung auf die christliche Existenz, so dass Christus zu Worte kommen soll, nicht Bugenhagen mit seiner Lehre.²⁷ Damit begegnet implizit das spätere reformatorische Prinzip *sola scriptura*, hier jedoch im Rahmen eines humanistischen Gesamtkonzepts, was sich auch inhaltlich, nämlich in der Konzentration auf Ethik und Moral, zeigt.

Die Predigt gibt sich als programmatische Äußerung, sie deutet die Apostel Petrus und Paulus anhand von Bibelaussagen als Vorbilder wahrer Frömmigkeit, nämlich der Barmherzigkeit und der Gerechtigkeit. Be-

Vgl. insgesamt W. PAAP, Kloster Belbuck um die Wende des 16. Jahrhunderts (Baltische Studien NF 16, 1912, 3-67, dort 45-50).

25 Neuere Edition des Manuskripts von W.-D. Hauschild in: BUGENHAGEN, Werke. Bd. I (s. Anm. 7). Zur Datierung s. aaO: eher 1520 als 1519. So auch H.-G. LEDER, Das biblische Lektorat und die »reformatorische Wende«. Bugenhagen in Treptow (1518 bis 1521) (in: DERS., Bugenhagen II [s. Anm. 7], II-57, dort 27).

26 Bugenhagen hat nachträglich als eine Art Überschrift zu seinem Manuskript vermerkt: »Diese Rede habe ich, J. Bugenhagius Pomeranus, gehalten vor Klerikern, damals noch ein Jüngling und Papist, in Belbuc, wobei das Volk zu den Ablässen u. a. herzulief«. Zur Geschichte des Klosters s. PAAP, (s. Anm. 24); zur Fehde gegen den abtrünnigen Klostervasallen Heinrich von Manteuffel s. H. HOOGEWEG, Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern. Bd. I, 1924, 45.

27 Vgl. dazu die Schlussbemerkung seiner Predigt (s. Anm. 25).

wusst will sich Bugenhagen damit von der üblichen Praxis einer bloß erzählenden, historisierenden Heiligenpredigt abkehren; er will die Heiligen nicht als religiöse Heroen schildern, sondern sich auf die Nachahmung ihres Lebens konzentrieren. Die Apostel sind ihm auch nicht als Fürbitter vor Gott wichtig; dieser entscheidende Aspekt der traditionellen Frömmigkeit fehlt hier völlig. Sie stehen vielmehr grundsätzlich auf derselben Ebene wie alle Christenmenschen als deren Vorbilder für einen gottgemäßen Lebensstil.²⁸ Deswegen hält sich Bugenhagen mit seinem Predigttext nicht an die Leseordnung des 29. Juni (welche die singuläre Stellung der beiden Apostelfürsten hervorhebt), sondern er wählt den Text der Peter-Paul-Oktav (6. Juli) aus Jesus Sirach 44,10-12: »Dies sind die Männer der Barmherzigkeit [...]«²⁹. Von diesem Leitmotiv her will er die Heilige Schrift möglichst breit erschließen und sich gegen die damals verbreitete Methode abgrenzen, über ein beliebiges Thema zu predigen.³⁰ Seine Bibelorientierung entspricht der Position des Erasmus, den Bugenhagen übrigens ausdrücklich zitiert, allerdings nur als philologischen Gewährsmann für eine Erläuterung des Begriffs *misericordia* unter Rückgriff auf die Bedeutung des entsprechenden hebräischen Wortes.³¹

Sein Hauptthema ist der rechte Priester als Mann der Barmherzigkeit. Die Apostel gelten hierin als die Vorbilder. Wenn Bugenhagen bei ihnen drei Sachverhalte betont, dann dürfte er diese schon im Blick auf die priesterliche Tätigkeit, nicht aber allein aus historischen Gründen akzentuieren: die Heilung von Kranken, die Verkündigung der Heilslehre Christi als Ausdruck der Menschenliebe und die Lossprechung von Sünden, die er besonders nachdrücklich unterstreicht.³² Aus dem Predigttext leitet er ab, dass sich diese Tätigkeit nicht auf die Apostel beschränke, sondern die

28 Vgl. z. B. die Einleitung aaO.

29 AaO.

30 AaO.

31 AaO: »Barmherzigkeit« wird definiert als »Wohltat gegenüber anderen« nach Erasmus: »Ratio seu Methodus ...«, vgl. ERASMUS V. ROTTERDAM, *Ausgewählte Schriften*, hg. v. W. WELZIG. Bd. 3, 1967, 378. Zu der »Philosophie Christi« und der Bibelorientierung s. z. B. C. AUGUSTIJN, *Erasmus von Rotterdam. Leben – Werk – Wirkung*, 1986, 66-97. Zur Interpretation der Predigt hinsichtlich der erasmianischen Prägung s. auch LEDER, *Lektorat* (s. Anm. 25), 30-35.

32 Vgl. Predigt (s. Anm. 25).

Christenmenschen der Gegenwart einschlieÙe. Denn nach Jesus Sirach 44, 11 bleibt das Gedächtnis der »Männer der Barmherzigkeit« lebendig, weil ihre guten Taten bei den Nachkommen fort dauern.³³ Die Söhne und Enkel der Apostel sind aber für Bugenhagen alle aus dem Heiligen Geist Gezeugte, das heißt »wir Christen und zumal wir Priester Christi«. Es ist aufschlussreich, wie Bugenhagen hier die Apostel-Nachkommenschaft nicht im Sinne der apostolischen Sukzession deutet, sondern sie für Laien und Priester in prinzipiell gleicher Weise gelten lässt. Man kann nicht sagen, dass hier schon der Gedanke des allgemeinen Priestertums anklingt. Doch die Zusammenschau von genereller Christenexistenz und speziellem Priesterdienst unter dem Aspekt der Apostel-Nachkommenschaft bildet in der Entwicklung von Bugenhagens Denken gleichsam eine Vorstufe dazu.

Eine besondere, mit Amt und Weihe verbundene Heiligkeit der Priester lässt Bugenhagen nicht gelten. Er wendet hier dieselben Kriterien wie für alle Christenmenschen an. Damit nimmt er ein viel diskutiertes Thema auf. Heiligkeit wird ethisch definiert, sie besteht in Werken der Barmherzigkeit, welche um Christi willen sowie aus Gottes- und Nächstenliebe getan werden, also nicht primär im Blick auf das eigene Seelenheil erfolgen: finanzielle Unterstützung der Bedürftigen, Tröstung der Traurigen, Belehrung der Unwissenden, Überführung der Sünder, »und das alles um Christi willen«³⁴. Bugenhagen beruft sich für diese Interpretation auf Jesu Worte in Mt 22, 37ff und Mt 25, 34ff. Das sind Legitimationstexte, die er in seinen späteren reformatorischen Schriften immer wieder zitiert.³⁵ Von diesem Ansatz her kritisiert er einerseits das zeitgenössische Priesterbild, andererseits das herkömmliche Verständnis von Christenexistenz, indem er die primär kultische Perspektive durch eine ethische ersetzt. Der wesentliche Inhalt der Predigt muss dem Evangelium Christi gemäß derjenige sein, dass die Priester den Christenmenschen die Gottes- und Nächstenliebe einschärfen. Doch das tun sie faktisch nicht, weil sie die

³³ AaO.

³⁴ AaO.

³⁵ AaO. Vgl. dazu z. B. die Lübecker Kirchenordnung (s. Anm. 16), 9-13 und das Buch *Von dem christlichen Glauben und rechten guten Werken* (in: K. A. T. VOGT, Johannes Bugenhagen Pomeranus, 1867, 135-139).

Gläubigen nicht auf den sozialkaritativen, sondern auf den kultischen Bereich verweisen und sie zu Messstiftungen oder Wallfahrten und anderen vermeintlich guten Werken überreden.³⁶ Der Priester Johannes Bugenhagen entspricht mit dieser Kritik dem gerade bei Humanisten verbreiteten Antiklerikalismus, welcher ein wichtiges Element zur Vorbereitung der praktischen Durchführung der Reformation ist.³⁷ Viele Priester, so führt er drastisch aus, sind bloße Messpfaffen, ungebildet und ohne geistliches Format, nur an Essen und Trinken, Hurerei und Spiel interessiert. Er bezieht sich ausdrücklich auf die populären Klagen und sieht jene Degeneration in der kultischen Konzentration begründet, welche die sozialkaritative Dimension ausblendet. Demgemäß plädiert er für eine entsprechende Änderung im priesterlichen Verhalten.

Wie weit Bugenhagen noch von der reformatorischen Position entfernt ist, erweist sich daran, dass er die Messopferlehre nicht grundsätzlich in Frage stellt. Er setzt sie als gültig voraus, ordnet sie aber der skizzierten Reformidee ein, indem er die Priester auffordert, das Altarsakrament in der Opferhaltung Jesu Christi darzubringen.³⁸ Kleriker und Gläubige sollen sich also insgesamt darin den Aposteln gemäß verhalten, dass sie Jesu Hinweis folgen, wonach Gott nicht Opfer, sondern Barmherzigkeit wolle. Wenn Bugenhagen seine Predigt so betont mit dem kultkritischen Wort Jesu aus Mt 9,13 beendet, dann wird daraus nochmals seine Reformintention deutlich. Auch dieser Text gehört in seinen späteren reformatorischen Schriften zu den häufig zitierten Bibelworten, mit denen er demonstrieren will, wie eine rechte christliche Praxis aussehen soll.³⁹

II Glaube und Werke als evangelisches Grundproblem

Die römisch-katholischen Polemiker warfen Luther und dessen Anhängern vor, ihre neue Rechtfertigungslehre würde mit der zentralen Betonung allein des Glaubens die Bedeutung der guten Werke – also der Moral

36 Vgl. Predigt (s. Anm. 25). Vgl. dazu z. B. Lübecker Kirchenordnung (s. Anm. 16), 10.155.

37 Dazu z. B. H.-J. GOERTZ, Antiklerikalismus und Reformation, 1995; Anticlericalism in Late Medieval and Early Modern Europe, hg. v. P. A. DYKEMA u. H. A. OBERMAN, 1993.

38 Vgl. Predigt (s. Anm. 25).

39 AaO.

und der praktischen Frömmigkeit – negieren oder minimieren. An Bugenhagen lässt sich demonstrieren, dass ein solcher Vorwurf unzutreffend war. Denn stärker noch als für Luther bildete für ihn der Zusammenhang von Glauben und Werken sein großes Lebensthema.⁴⁰ Es passte zu seinem humanistischen Ansatz, der auf die Veränderung des Menschen im Geist Jesu Christi zielte. Dies soll zunächst an zwei Schriften aus seiner Frühzeit 1520 und 1521 gezeigt werden, sodann an seinem systematisch-reformatorischen Hauptwerk von 1526 mit dem charakteristischen Titel *Von dem christlichen Glauben und rechten guten Werken*.

Ein erstes Schlüsseldokument für seine theologische Entwicklung auf dem Wege hin zum evangelischen Reformator ist das nicht gedruckte lateinische Manuskript seiner Vorlesung über das Matthäusevangelium.⁴¹ Es handelt sich um einen Text von Bugenhagens eigener Hand mit etwa 430 Seiten Umfang. Inhaltliche Gründe sprechen für eine Entstehung der Vorlesung im Jahre 1520.⁴² Der Text bekundet eine bemerkenswerte Entwicklung seiner theologischen Position. Nicht nur am Anfang wird das theologische Programm des Erasmus zitiert, sondern es bleibt über weite Strecken hin bestimmend.⁴³ Gegen Ende der Vorlesung kommt dann die reformatorische Rechtfertigungslehre in deutlichen Ansätzen zum Ausdruck. Ohne Luther mit Namen zu erwähnen, benutzt Bugenhagen dessen Schriften aus den Jahren 1519/20 und zitiert wörtlich aus dem Traktat über die babylonische Gefangenschaft der Kirche.⁴⁴ In Letzterem zeigt sich sein Interesse an der Sakramentenproblematik. Es ist aufschlussreich, dass er sich fortlaufend im Kommentar auf die Kirchenväter, vor allem auf

40 Das ist bereits betont worden von E. KÄHLER, Die Wirklichkeit Gottes und die Wirklichkeit der Welt im Werk Johann Bugenhagens (EvTh 19, 1959, 453-469).

41 Erstmalige Auswertung des Manuskripts durch A. BIEBER, Johannes Bugenhagen zwischen Reform und Reformation. Die Entwicklung seiner frühen Theologie anhand des Matthäuskommentars und der Passions- und Auferstehungsharmonie (FKDG 51), 1993.

42 Das gilt zumindest für den letzten Teil, die Passionsharmonie (vgl. Anm. 44). Auf 1520 datiert LEDER, Lektorat (s. Anm. 25), 25 f, der für die gesamte Vorlesung »als höchstmögliche Zeiteinheit« etwa den »Zeitraum von einem Jahr« ansetzt. Unklar bleibt, welche Vorlesungen Bugenhagen im Kloster Belbuck zuvor, also seit Sommer 1518, gehalten hat. Wahrscheinlich hat er den Psalter ausgelegt; s. aaO 12 f mit Anm. 4.

43 Nachweise dazu bei BIEBER (s. Anm. 41), 28-47.149-185.

44 So gegen Ende der Vorlesung (Manuskript fol. 181): Luthers Aussagen WA 6; 526,24-33. Dazu s. BIEBER (s. Anm. 41), 289-292.

Augustinus, beruft, dem er in starkem Maße auch inhaltlich folgt.⁴⁵ Wir begegnen somit in dieser Vorlesung sukzessive Bugenhagens theologischer Wandlung vom bibelhumanistischen Moralismus zur evangelischen Glaubenslehre.

Das sei an einem Beispiel demonstriert. Ausführlich trägt Bugenhagen seine Abendmahlslehre vor, und da er sich dabei inhaltlich an Joh 6, 43 ff orientiert, sieht er das sakramentale Geschehen und den Glaubensvorgang eng zusammen. Die Gemeinschaft mit Christus vollzieht sich nicht nur in der Feier des Sakraments, sondern auch »geistlich ohne Sakrament, wenn wir ihm durch den Glauben anhängen«⁴⁶. Diesen Glauben bestimmt Bugenhagen zunächst im traditionellen Sinne als die Überzeugung, dass Christus Mensch geworden sei und für die Gläubigen sein Blut vergossen habe. Doch er setzt ihn im selben Zusammenhang mit der Liebe gleich, die mit Christus verbindet, so dass eine enge Lebensgemeinschaft mit ihm entsteht. So löst Bugenhagen das ihn selber wie seine Zeitgenossen bewegende Problem des Zusammenhangs von Buße und Eucharistie bzw. des rechten Verständnisses der von Paulus in 1. Kor 11, 27-29 verurteilten Unwürdigkeit: Der Sünder, welcher sich im Glauben an Christus hängt, ist nicht unwürdig, weil er aufgrund seiner Selbsterkenntnis als Sünder die Gnade begehrt. Der Glaube ist also entscheidend, wie Bugenhagen zunächst mit einem Augustinzzitat betont und dann in einer Formulierung präzisiert, welche die Grundzüge der neuen Lehre deutlich zeigt: Dieser Glaube allein rechtfertigt, und zwar ohne vorangehende Verdienste; denn wer sich so an Christus wegen seiner Schuld wendet, hat Gemeinschaft mit diesem.⁴⁷ Nicht wie Luther vom Bußsakrament, sondern vom Abendmahl her entwickelt Bugenhagen seine Rechtfertigungslehre unter dem Leitgedanken der Gemeinschaft mit Christus. Das ist eine eigenständige Leistung des pommerschen Autodidakten. Sie ergab sich aus seinem Interesse daran, die notwendige Reform der Praxis in einer theologisch stringenten Begründung zu verankern.

45 Nachweise bei BIEBER (s. Anm. 41) (passim).

46 Dazu und zum folgenden s. HAUSCHILD, Bugenhagens Auseinandersetzung (s. Anm. 20), 98 f und BIEBER (s. Anm. 41), 217-223, 272-282.

47 Matthäusvorlesung fol. 166 r: »Haec enim fides secundum Paulum te iustificat et sola absque ullis meritis praecedentibus te facit deo dignum«.

Ein zweiter Text aus der Frühzeit, der etwas später entstanden ist, zeigt den Entwicklungsfortschritt noch deutlicher. Es handelt sich um den programmatischen Sendbrief, den er im Frühjahr 1521 seiner Schülerschaft in Treptow schickte (in lateinischer Sprache verfasst).⁴⁸ Zu diesem Zeitpunkt hatte er einen spektakulären Schritt unternommen, denn er war im März 1521 nach Wittenberg gezogen, um dort das ihm fehlende Theologiestudium nachzuholen. Eine Bekehrung zu Luthers Lehre, wie die ältere Forschung oft gemeint hat, lag dem nicht zugrunde; vielmehr entsprach das seiner autodidaktischen Entwicklung. Luther traf er in Wittenberg nur kurz, denn dieser zog zum Wormser Reichstag und verschwand anschließend für die Öffentlichkeit ein knappes Jahr lang. Bugenhagen hielt sich deswegen 1521/22 an Melanchthon, doch hauptsächlich war er seit dieser Zeit damit beschäftigt, im kleinen Freundeskreis seine exegetischen Vorlesungen zu halten (zunächst über die Psalmen).⁴⁹ Auch das bezeugte seine Eigenständigkeit.

Jener Sendbrief an die Treptower stand im Zusammenhang mit dem Ketzerprozess gegen Luther⁵⁰ und wollte für die Pommern die evangelische Position grundsätzlich darstellen. Es ging damit Bugenhagen zum ersten um die Betonung des Schriftprinzips *sola scriptura*, zum anderen um die verschärfte Kritik an den Missständen der kirchlichen Praxis, die jetzt eine Kritik an deren Lehrgrundlagen einschloss. Vor allem aber ging es zum dritten um die evangelische Rechtfertigungslehre, die Bugenhagen in einem von ihm selbst geprägten katechetischen Merkspruch zusammenfasste »Christus verax et salvator«⁵¹, was bedeutete: 1. Jesus Christus

48 Neuere Edition des nur handschriftlich überlieferten Textes von W.-D. Hauschild in: BUGENHAGEN, Werke. Bd. I (s. Anm. 7). Zur Interpretation und Chronologie s. HAUSCHILD, Bugenhagens Auseinandersetzung (s. Anm. 20), 99-103. Vgl. auch H.-G. LEDER, Auf dem Wege zum reformatorischen Selbstverständnis. Bugenhagen in Wittenberg (März-August 1521) (in: DERS.: Bugenhagen II (s. Anm. 2), 59-85, dort 68-75.

49 Eine genaue Untersuchung dazu bietet V. GUMMELT, Lex et Evangelium. Untersuchungen zur Jesajavorlesung von Johannes Bugenhagen (AKG 62), 1994, 13-19.

50 Nachweis bei HAUSCHILD, Bugenhagens Auseinandersetzung (s. Anm. 20), 100f. 109f und DEMS., Johannes Bugenhagens Entwicklung zum Reformator und der Einfluß Martin Luthers (in: Luthers Wirkung. FS Martin Brecht, hg. v. W.-D. HAUSCHILD, W.H. NEUSER u. CH. PETERS, 1992, 63-82. Vgl. auch LEDER, Auf dem Wege (s. Anm. 48), 61-75.

51 Sendbrief (s. Anm. 48); hervorgehoben durch die Begriffe in griechischer Schrift (»Christos alethinos kai soter«).

ist in seiner Verheißung der Sündenvergebung wahrhaftig, weil er Gottes Sohn ist, so dass sein Wort der zuverlässige Grund christlicher Existenz ist. 2. Jesus Christus ist der alleinige Heilsbringer, weil er als inkarnierter Gottessohn sein Leben für die sündige Menschheit dahingegeben hat.

Von dieser Formel *Christus verax et salvator* her erschließt Bugenhagen systematisch die neue Lehre, indem er sich selbstbewusst als Mitstreiter an Luthers Seite stellt und nicht bloß dessen Lehre als unselbständiger Schüler reproduziert.⁵² Hier zeigt sich gegenüber der Matthäusvorlesung eine beachtliche Entwicklung insofern, als nun die Beziehung des Glaubens auf das Verheißungswort und die Zuordnung von Gesetz und Evangelium formuliert werden. Die augustinische Terminologie wird überlagert durch lutherische Begriffe. Der Glaube allein, der sich an Christi Verheißung und Gnade hält, rechtfertigt, ohne dass die Werke erforderlich sind.

Mit der Stringenz der evangelischen Lehre hängt für Bugenhagen zusammen, dass die Folgerungen im Blick auf die Praxis eindeutig sind. Es geht ihm primär um die individuelle Christenexistenz, doch die Kirchenstrukturen werden davon notwendig berührt. Sein theologisches Lebens thema, der Zusammenhang von Glauben und Handeln, findet hier die erste evangelische Darstellung, deren Grundzüge sich im späteren Werk Bugenhagens kaum noch verändern.

Wenn allein Christus das Heil des Menschen bewirkt, dann folgt daraus eine konsequente Absage an ein auf menschliche Aktivität (»Werke«) gebautes System der Heilssicherung. Bugenhagen nennt dieses mehrfach mit etwa den gleichen Paradigmen für eine Anhäufung frommer Leistungen: Gottesdienstbesuch, Wallfahrt, Altarstiftung, Gebetsübung, Fasten, Enthaltbarkeit, Askese, Gelübde, Beichte.⁵³ All das wird insofern

⁵² Der Sendbrief reagiert auf eine Diskussion der Treptower Schülerschaft über das Problem, »wie über Doktor Martinus [...] zu urteilen sei« (aaO). Bugenhagen antwortet nicht mit einer Darlegung von Luthers Lehre, sondern mit einer eigenen Ausführung über die Rechtfertigung allein durch den Glauben an Christus, die er mit der Bemerkung abschließt: »Also urteile ich über Martinus nicht schlecht, weil dieser fast alles aus den heiligen Schriften behandelt, auf deren Worte allein ich geschworen habe« (aaO – »iurare in verba magistri«, seit Horaz ein geflügeltes Wort für geistige Abhängigkeit, von Bugenhagen hier in Abwehr einer vermeintlichen Lutherabhängigkeit assoziiert).

⁵³ Auf den Einwand der Altgläubigen, »daß wir [d.h. Bugenhagen sieht sich hier in einer Front mit Luther!] lehren, man müsse nichts Gutes tun« (aaO), reagiert er mit einer

abgelehnt, als es Genugtuung vor Gott bewirken soll. Denn damit tritt es in kontradiktorischen Gegensatz zum Handeln Christi und folglich auch zum Glauben als dem einzig sachgemäßen Bezug auf Christi Satisfaktionsleistung.

Die Christenmenschen sollen nicht auf fromme Werke vertrauen, sondern allein auf Christus. Von dieser Maxime her muss der blühende kirchliche Betrieb jener Zeit notwendigerweise verändert werden. Die Kirchenreform basiert bei Bugenhagen von jetzt an auf einer religiösen Revolution, wenngleich ihre praktische Gestaltung erst andeutungsweise erscheint. Am Beispiel des Bußsakramentes, welches er für besonders wichtig hält, gibt er den klarsten Hinweis: Entscheidend sind, wie im Gleichnis vom Zöllner gezeigt wird, die wahre Reue des Herzens (nicht die Aufzählung aller Sünden gegenüber dem Priester) und in Korrespondenz dazu die Absolution.⁵⁴ Nicht auf das Bekenntnis als menschliche Bußleistung kommt es an, sondern auf Gottes Barmherzigkeit.

Die im Sendbrief an die Treptower 1521 skizzierte reformatorische Konzeption entfaltete Bugenhagen einige Jahre später in der umfangreichen, an die Stadt Hamburg gerichteten Programmschrift *Van dem Christen louen vnde rechten guden wercken* (1526 zunächst niederdeutsch, im selben Jahr auch hochdeutsch gedruckt, ebenfalls in Süddeutschland stark verbreitet).⁵⁵ Dieses dogmatisch orientierte Buch benannte die Konsequenzen der evangelischen Lehre von Rechtfertigung und Heiligung für eine Neugestaltung der Kirche im Geiste des Evangeliums. Entwicklungsgeschichtlich markierte es bei Bugenhagen einerseits den Übergang zu seinen seit 1528 erarbeiteten Kirchenordnungen, andererseits den Abschluss seiner seit 1520 angestellten Überlegungen zum Zusammenhang von Glauben und Werken.

ausführlichen Darstellung des neuen Lebens der aus Glauben Gerechtfertigten sowie einer Polemik gegen die traditionellen Frömmigkeitsleistungen (aaO).

⁵⁴ AaO.

⁵⁵ Im Jahre 1525 verfasst. Zu den acht nachgewiesenen Druckausgaben 1526-1531 s. GEISTENHOF (s. Anm. 6), 236-247. Hochdeutsche Übertragung bei VOGT, Bugenhagen (s. Anm. 35), 101-267. Eingehende Interpretation des Textes bei R. KÖTTER, Johannes Bugenhagens Rechtfertigungslehre und der römische Katholizismus. Studien zum Sendbrief an die Hamburger (1525) (FKDG 59), 1994, 91-299.

Seine Grundthese ist diese: Rechte christliche Praxis folgt aus dem wahren Glauben, d. h. aus der existentiellen Hingabe an Jesus Christus als Erlöser und Befreier. Motiviert werden die einzelnen praktischen Akte (die »Werke«) durch die Liebe, wobei Bugenhagen diese wie den Glauben als Wirkung des Heiligen Geistes in den Gläubigen versteht. Breit verifiziert er seine Grundthese durch exegetische Ausführungen und er folgert aus ihr eine scharfe Polemik gegen das römisch-katholische Kirchensystem mit dessen schriftwidrigen, gottlosen Missbräuchen und Missständen.⁵⁶ Es geht ihm um die wahre christliche Frömmigkeit. Was er schon als bibelhumanistischer Reformator intendiert hat, gewinnt 1521-1526 stringendere Plausibilität bei dem evangelischen Reformator.

III Kirchenordnung und Bibelauslegung

Bugenhagen hat seit 1524 zahlreiche Schriften zu damals aktuellen praktisch-theologischen Fragen publiziert, vor allem zur Messe, zur Taufe, zur Beichte, zur Priesterehe und zum Mönchtum. Diese oft nur kurzen Traktate sind in ganz Deutschland gedruckt und gelesen worden, zunächst vor allem in Wittenberg, aber auch im Süden mit den Druckorten Basel, Nürnberg und Augsburg.⁵⁷ Es sind keine systematischen Problemanalysen, sondern zum Teil weitschweifige Abhandlungen mit ständigen Wiederholungen der Grundgedanken, die oft an der Oberfläche des ausführlich zitierten Bibeltextes bleiben. Hat Bugenhagen es seinerzeit in Wittenberg den Hörern seiner Predigten mit fast sprichwörtlicher Langatmigkeit schwer gemacht,⁵⁸ so ermüdet auch heute noch die Leserschaft leicht angesichts des spröden Stils. Die nüchtern-behäßige, allem rhetorischen Glanz abholde Persönlichkeit des Pomeranus spiegelt sich in seinen Schriften wider. Allerdings gilt das weniger für die Bibelkommentare, weil diese sich meist auf knappe Erläuterungen zu einzelnen Schriftstellen und

⁵⁶ Text z. B. bei VOGT, Bugenhagen (s. Anm. 35), 125-150. Vgl. KÖTTER (s. Anm. 55), 137-156.

⁵⁷ Edition der frühen Texte von A. BIEBER-WALLMANN (s. Anm. 7). Übersicht über die weiteren Drucke bei GEISENHOF (s. Anm. 6), 180-197.200-208.212-219.251-263.

⁵⁸ H.-G. LEDER, Wittenberger Alltag. Bugenhagen in Wittenberg (Mai 1532 bis November 1534) (in: DERS., Bugenhagen I [s. Anm. 2], 287-316, dort 287f). Nach Luthers Tischreden 1532 und 1533.

auf systematisierende Summarien beschränken. Auch seine Kirchenordnungen unterscheiden sich insofern, als sie neben längeren theologischen Passagen (durchaus interessanten Ausführungen!) eine Fülle konkreter Regelungen bieten, die Einblick in das Leben der betreffenden Gebiete vermitteln.

Wenn Bugenhagen meist als Verfasser von Kirchenordnungen gewürdigt wird, dann muss deren Zusammenhang mit den genannten praktisch-theologischen Traktaten beachtet werden. Außerdem muss man sehen: Seine Kirchenordnungen hängen enger mit seinen Bibelkommentaren zusammen, als man es gemeinhin gesehen hat.⁵⁹ Denn er betrachtet die anzustrebende kirchliche Realität ganz im Sinne der biblischen Maximen. In der Literatur ist er früher vor allem als ein Praktiker gewürdigt worden, und das gewiss mit Recht. Die neuere Forschung hat seine Qualität als Theologe und sein eigenes theologisches Profil gegenüber Luther betont, ohne indes die starke praktische Begabung zu leugnen.⁶⁰ In der Tat liegt in der ausgewogenen Verbindung von Theorie und Praxis, von Schriftauslegung und Kirchenordnung Bugenhagens Eigenart. Und er steht in manchem Philipp Melancthon lehrmäßig näher als Martin Luther.

Der Wittenberger Stadtpfarrer betrieb seit 1523 nicht bloß nebenbei, sondern intensiv die Bibelwissenschaft, und zwar in Vorlesungen an der theologischen Fakultät, obwohl er erst 1533 deren ordentliches Mitglied wurde.⁶¹ Zwischen 1524 und 1527 publizierte er sechs umfangreiche Kommentare zu den Psalmen, zum Deuteronomium und zu den beiden ersten Samuelisbüchern, zu den kleinen Paulusbriefen, zu den beiden Königs-

59 Nachweise bei W.-D. HAUSCHILD, *Biblische Theologie und kirchliche Praxis. Die Kirchenordnungen 1528-1543 in Johannes Bugenhagens Gesamtwerk* (in: *Kirchenreform als Gottesdienst*, hg. v. K. STOLL, 1985, 44-91). Vgl. auch T. LORENTZEN, *Johannes Bugenhagen als Reformator der öffentlichen Fürsorge* (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 44), 2008, 114-170.

60 So erstmals in exakten Untersuchungen H. H. HOLFELDER, *Tentatio et consolatio. Studien zu Bugenhagens »Interpretatio in librum psalmodum«* (AKG 45), 1974; DERS., *Solus Christus. Die Ausbildung von Bugenhagens Rechtfertigungslehre in der Paulusauslegung* (1524/25) und ihre Bedeutung für die theologische Argumentation im Sendbrief »Von dem christlichen Glauben« (1526). Eine Untersuchung zur Genese von Bugenhagens Theologie (BHTh 63), 1981. Bestätigt haben das die Dissertationen von BIEBER (s. Anm. 41); KÖTTER (s. Anm. 55) und GUMMELT, *Lex* (s. Anm. 49).

61 Dazu s. LEDER, *Wittenberger Alltag* (s. Anm. 58), 307-310.

büchern, zu Hiob und zum Römerbrief.⁶² Allerdings ließ er diese akademische Tätigkeit seit 1528 für mehrere Jahre ruhen, weil nun die Kirchenordnungsaufgaben ihn voll beanspruchten (wobei er bis 1532 noch eine Reihe von Schriften zu den bereits angesprochenen Fragen der Praxis, vor allem zur Messe, veröffentlichte).⁶³ Seine Kirchenordnungen erwuchsen aus den Bibelkommentaren und jenen Schriften, ferner aus seiner praktischen Tätigkeit als Pfarrer in Wittenberg und Generalsuperintendent in Kursachsen.

Als grundlegende Ausführung steht die Kirchenordnung für Braunschweig 1528 voran, deren Prinzipien werden dann auf die anders gelagerten Situationen in Hamburg 1529 und in Lübeck 1531 angewandt. Anders konzipiert sind die Ordnungen für Pommern 1534/35, Dänemark 1537, Schleswig-Holstein 1542, Braunschweig-Wolfenbüttel 1542/43, weil sie die besonderen Probleme von Territorialstaaten berücksichtigen.⁶⁴ Andere Reformatoren haben für die von ihnen formulierten Kirchenordnungen die Grundsätze Bugenhagens übernommen oder sogar dessen Ordnungen als unmittelbare Vorlagen benutzt: so z. B. Johann Timann und Johann Pelt für Ostfriesland 1529, Nikolaus Krage für Minden 1530, Justus Winter und Heinrich Winkel für Göttingen 1530/31, Gerhard Oemeken für Soest 1532, Johann Timann für Bremen 1534, Johann Dreier für Herford 1534, Hermann Bonnus 1543 für Osnabrück, wobei Bugenhagen bisweilen diese Ordnungen durch eine eigene Vorrede approbiert hat.⁶⁵ Schon daran wird seine Wirkungsgeschichte ersichtlich.

62 Verzeichnis der Drucke bei GEISENHOF (s. Anm. 6), 6-34.57-61.79-102.197-200.223-225.249-251. Vgl. dazu die Studien von HOLFELDER (s. Anm. 60) und GUMMELT, Lex (s. Anm. 49).

63 Verzeichnis der Drucke bei GEISENHOF (s. Anm. 6), 276-292.321-325.

64 Zu den Drucken s. ebd. Alle Texte liegen in modernen Editionen bzw. Faksimiledrucken vor. Zu Braunschweig s. u. Anm. 70, zu Lübeck s. o. Anm. 16. J. BUGENHAGEN, *Der Ehrbaren Stadt Hamburg Christliche Ordnung* 1529, hg. v. H. WENN, 1976; *Die pommersche Kirchenordnung von Johannes Bugenhagen* 1535, hg. v. N. BUSKE, 1985; *Kirkeordenansen* 1537/39, hg. v. M. SCHWARZ LAUSTEN, 1989; *Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542*, hg. v. W. GÖBELL, 1986. Vgl. die ausführliche Zusammenstellung bei LORENTZEN (s. Anm. 59), 458 f.

65 Vorreden schrieb Bugenhagen zu den Ordnungen für Bremen und Herford, s. GEISENHOF (s. Anm. 6), 331-337. Text der Ordnungen für Ostfriesland und Osnabrück in: EKO 7/2,1, 1963, 360-372.247-264. Zu Göttingen s. EKO 6/1, 1955, 906-918; *Christlike Ordeninge der Erlyken Stadt Minden ... 1530*, Nachdr. mit hochdeutscher Übersetzung v. H. NIEBAUM

Seine reformatorische Position ist von Anfang an – wie zuvor seine humanistische Position – durch die Frage bestimmt, wie ein gottgemäßes Leben möglich ist und wie es sich konkret vollzieht. Er beantwortet sie seit 1521 in Anlehnung an Luthers Rechtfertigungslehre mit der Ausarbeitung der Korrelation von Glauben und Werken. Mit der – als Tröstung des angefochtenen Wissens verstandenen – Freiheit des Glaubens werden die Christenmenschen befähigt, die aus Gottes Anspruch erwachsenden Aufgaben in der Welt adäquat wahrzunehmen. Denn es ist die Freiheit des Geistes Gottes, die sich in ihnen auswirkt und die sie motiviert, das erforderliche Gute zu tun. Demgemäß geht es für Bugenhagen auch in den Kirchenordnungen um die im evangelischen Sinne verstandene Heiligung des Lebens.

Diese Akzentsetzung berührt sich stärker mit Melanchthons Konzeption als mit derjenigen Luthers.⁶⁶ Obgleich gar nicht in Zweifel gezogen werden kann, wie stark er durch Luthers Rechtfertigungslehre bestimmt ist, unterscheidet seine Position sich doch mit ihrer Praxisorientierung, die wie bei Melanchthon mit seiner frühen Prägung durch den Humanismus zusammenhängen dürfte. Bei einem Wittenberger Tischgespräch im Winter 1542/43 haben beide Reformatoren rückblickend ihren Ansatz zu einer neuen Theologie deutlich gemacht: Luther orientiert sich an der Gerechtigkeit Gottes in der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium; Bugenhagen fragt nach der Gottesliebe als Gabe, die er früher aktivistisch als die vom Menschen geforderte Liebe zu Gott verstanden hat.⁶⁷ Die Erfahrung einer von Gott ausgehenden, in Christus begründeten und im Heiligen Geist realisierten Existenzumwandlung ist die christliche Freiheit, von der Bugenhagen in seinen Schriften oft spricht.⁶⁸ Sie soll in der Gemeinde gelebt werden, und das kann nur in der ständigen Orientierung an Gottes Wort gelingen. Rechtfertigung und Heiligung aus der Quelle des Gotteswortes, das ist das theologische Programm, welches hinter allen konkreten Regelungen der Kirchenordnungen steht.

u. T. SODMANN, 1980; G. OEMEKEN, Soester Kirchenordnung 1532, Nachdr. mit hochdeutscher Übersetzung v. J. GRADE u. G. TAUBERT, 1984.

66 Dazu vgl. z.B. HOLFELDER, *Solus Christus* (s. Anm. 60), 32-37; GUMMELT, *Lex* (s. Anm. 49), 125-127.144; LEDER, *Wittenberger Alltag* (s. Anm. 58), 293f.

67 Text in: WATR 5; 210, Nr. 5518.

68 Vgl. z.B. KÖTTER (s. Anm. 55), 252-299.

Daraus erklärt sich die Eigenart von Bugenhagens Kirchenordnungen, dass er sie primär nicht als ein Organisationsstatut, sondern als Lehre verstanden wissen will.⁶⁹ Demgemäß differenziert er seit 1528 zwischen Lehre und praktischen Regelungen. Die Braunschweiger Ordnung enthält, wie schon ihr Titelblatt ausdrücklich hervorhebt, »viel christliche Lehre für die Bürger«, wobei Bugenhagen sich selber für die Lehre, aber den Rat und die Gemeinde für die konkrete Umsetzung verantwortlich hält.⁷⁰ Damit deutet er an, dass es in seinen Kirchenordnungen als Fundament aller einzelnen Anweisungen, die sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten und daher variieren können, ein theoretisches Grundgerüst gibt, welches ihm die Hauptsache ist.

Deswegen hat er 1531 eine von der literarischen Form her seltsame, umfangreiche Schrift publiziert, eine schlichte Montage wörtlicher Auszüge aus den drei Kirchenordnungen für Braunschweig, Hamburg und Lübeck unter dem Titel *Von mancherley Christlichen sachen tröstliche leren* (so die in Wittenberg gedruckte hochdeutsche Ausgabe, die auf dem Titelblatt den Zweck angibt, gegen die irrigen Sekten, also gegen die Altgläubigen ebenso wie gegen die Schwärmer, zu handeln).⁷¹ Tröstliche Lehre meint hilfreiche Lehre, denn Bugenhagen will mit den praxisbezogenen Darlegungen den Lesern überall in Deutschland unabhängig von der konkreten Situation jener drei Städte eine bibeltheologische Weisung für die Gestaltung des Lebens geben. Seiner Differenzierung zwischen göttlicher und christlicher Ordnung entsprechend, die er in den Kirchenordnungen anwendet,⁷² unterscheidet er hier zwischen Stücken, die zum Evangelium gehören, und solchen, die mit ihm zusammenhängen,

69 Dazu s. HAUSCHILD, *Biblische Theologie* (s. Anm. 59), 57f.

70 Textausgaben: J. BUGENHAGEN, *Braunschweiger Kirchenordnung 1528*, hg. v. H. LIETZMANN (KIT 88), 1912; EKO 6/I, 1955, 348-455. Vgl. den Text des Titelblattes bei GEISENHOF (s. Anm. 6), 272 und bei LIETZMANN, 2. AaO 6 betont Bugenhagen: »De ordeninge is des Erbarn Rades vnde der gantzen gemeyne to Brunswig. Vor de lere ouers hyr manck gescreuen wil ick dorch Got antworten«.

71 Beschreibung des hochdeutschen und des niederdeutschen Druckes bei GEISENHOF (s. Anm. 6), 304-310.

72 Dazu s. A. SPRENGLER-RUPPENTHAL, *Bugenhagen und das protestantische Kirchenrecht* (ZSRG.K 88, 1971, 196-233). Abgedruckt in: DIES., *Gesammelte Aufsätze* (JusEcc 74), 2004, 122-152, dort 129-137.

und solchen, die zum redlichen Christenleben dienen.⁷³ Sie sind für ihn Lehre, d.h. Anwendung des Wortes Gottes. Konkret handelt es sich dabei um die folgenden Inhalte: Taufe und Schulordnung, Predigtamt und Aufgaben desselben, Ordnung der Messe und Gesänge, Zeremonien und Weihen, Ehesachen und Bann, Versorgung der Amtsträger und der Armen. Diese Praxisorientierung zeigt, dass Lehre bei Bugenhagen dem Leben dienen soll, um das Evangelium mit der Wirklichkeit des Menschen zu vermitteln. Es ist deshalb unzutreffend, wenn man in seinen Kirchenordnungen eine »Verkürzung der Evangeliumsbotschaft zur reinen Lehre« oder ein Gefälle vom lebendigen Glauben an das Wort zur Lehrgesetzlichkeit im Sinne der späteren Orthodoxie meinte feststellen zu können.⁷⁴

Trotz der Befreiung vom Gesetz gilt für die Christenexistenz eine Ordnung, und zwar eine solche, die aus dem Evangelium gestaltet ist. Hier kommt Bugenhagens Schlüsselbegriff »Wort Gottes« insofern zum Tragen, als es Hinweise für die Gestaltung der Gemeinschaft bietet. Von Gottes Wort her ergibt sich einerseits eine Konzentration der Theologie, andererseits eine Reduktion des kirchlichen Systems. Doch es wird nicht rigoros als ein neues gesetzliches Prinzip gehandhabt, denn Bugenhagen fordert nicht, dass alle kirchliche Ordnung exakt dem Worte Gottes entsprechen müsste, wie es anderwärts die radikalen Evangelischen, die sog. Schwärmer, tun. Das Wort Gottes kommt zunächst als kritisches Prinzip ins Spiel: Bugenhagen will vor allem solche Ordnungen und Gebräuche abschaffen, die dem Wort Gottes hinderlich im Wege stehen.⁷⁵ Die geschichtlich gewachsene Wirklichkeit soll nicht nach dem Maßstab eines konstruierten Ideals zurechtgebogen werden; vielmehr begnügt sich Bugenhagen mit der Korrektur von Fehlentwicklungen und verbindet so die Reformation mit der Bewahrung von Kontinuität. Hat man in der Forschung den Wittenberger Typ von Reformation als konservativ cha-

⁷³ Vgl. HAUSCHILD, *Biblische Theologie* (s. Anm. 59), 51-53.

⁷⁴ Ersteres bei E. WOLF, *Johannes Bugenhagen und die »Ordnung der Gemeinde«* (in: *Zwischenstation*. FS Karl Kupisch, 1963, 281-298, dort 293). Letzteres bei H. W. KRUMWIEDE, *Vom reformatorischen Glauben Luthers zur Orthodoxie. Theologische Bemerkungen zu Bugenhagens Braunschweiger Kirchenordnung* (JGNKG 53, 1955, 33-48, dort 38 f.43).

⁷⁵ Dazu s. z. B. die *Lübecker Kirchenordnung* (s. Anm. 16), 14-19.

rakterisiert (etwa im Unterschied zu Zwinglis Züricher Typ), dann steht Bugenhagen in besonderer Weise für den konservativen Grundzug.⁷⁶

Gottes Wort als die neue Norm begegnet in den Kirchenordnungen allenthalben. Das sei hier an den Aussagen über das Schulwesen exemplarisch gezeigt.⁷⁷ Das Unterrichtsprogramm soll sich weitgehend an Gottes Wort orientieren, ja dieses liefert überhaupt die Legitimationsbasis dafür, dass mit einer jahrhundertealten Tradition gebrochen und das Schulwesen aus der kirchlichen Trägerschaft in die bürgerlich-kommunale überführt wird. Dem ehemaligen Schulmeister, dem humanistischen Pädagogen Bugenhagen liegt viel daran, die Bürger zu mündigen Christen zu erziehen, welche vom Wort Gottes her in den gelehrten Berufen Verantwortung für das Gemeinwohl übernehmen können. Doch die Bürger müssen überhaupt erst motiviert werden, ihre Kinder auf die Schule zu schicken und dieselbe angemessen zu unterhalten.⁷⁸

Stets hat man als auffällig vermerkt, dass Bugenhagen seine Kirchenordnungen mit der Reform des Schulwesens beginnen lässt. Sie unterscheiden sich damit von allen anderen reformatorischen Kirchenordnungen. Die Veränderung dürfte zunächst darin begründet sein, dass er 1528 für Braunschweig (wie später für die anderen Städte) nicht eine Kirchenordnung im spezifischen Sinne, sondern eine »christliche Ordnung« für die Stadt vorlegen wollte.⁷⁹ Demgemäß mussten alle bürgerlichen Belange hinsichtlich ihrer religiösen Dimension berücksichtigt werden. Damit entsprach Bugenhagen dem Selbstverständnis der Stadt als einer Gemeinschaft, in der alle bürgerlichen Lebensvollzüge mit christlichen Maximen – und das hieß für den Reformator: mit der Bibel – übereinstimmen sollten. Der enge Lebensraum der Stadt erforderte eine grundsätzliche Harmonie der Existenzformen und damit eine obrigkeitliche Überwachung derselben, was auch den religiösen Bereich einschloss. Angesichts der fundamentalen Bedeutung des Erziehungswesens für das bürgerliche Leben

76 Das bestätigt auch der Vergleich mit Martin Bucer bei LORENTZEN (s. Anm. 59), 170-208.

77 Vgl. beispielhaft die Braunschweiger (s. Anm. 70), 23-34 und die Lübecker Ordnung (s. Anm. 16), 21-62.

78 Das betont Bugenhagen schon in seiner Vorrede zur Lübecker Kirchenordnung aaO, 3f.

79 Vgl. das Titelblatt aaO 1: »Der Keyserliken Stadt Lübeck Christlike Ordeninge ...« und das Braunschweiger Titelblatt (s. Anm. 70), 2: »Der Erbar Stadt Brunswig Christlike ordeninge ...«.

empfahl es sich, diesen sensiblen Sektor der städtischen Ordnung vorweg zu thematisieren. Ein theologischer Grund kam hinzu, und der war für ihn wichtiger: die Begründung der Notwendigkeit christlicher Erziehung aus der Praxis der Kindertaufe.⁸⁰ Die Verbindung von Schul- und Taufordnung gehört zu den auffallenden Spezifika der Bugenhagenordnungen. Die Verknüpfung ergibt sich aus seinem Gemeindebegriff und zeigt an einem Einzelfall, wie die Regelung praktischer Fragen aus theologischen Konzepten erwächst.

Zur Taufe gehört gemäß der Einsetzung durch Christus (Mt 28, 19) die Unterweisung in den christlichen Grundwahrheiten, wobei diese bei der Bekehrung Erwachsener – dem biblischen Modell entsprechend – der Taufe vorangehen muss, weil es sich ja um eine bewusste Entscheidung für Jesus Christus handelt. In der christlichen Gemeinde gilt diese Struktur nur mit entsprechender Modifikation: Wenn die Eltern wirkliche Christenmenschen sind und in der Stadt wie im Hause nach dem Evangelium leben, wäre es eine theologisch bedenkliche Aufspaltung der christlichen Gemeinschaft, wenn in ihr Nichtgetaufte, nämlich die kleinen Kinder, existieren würden. Denn damit würde demonstriert, dass diese nicht in gleicher Weise zu Christus bzw. zum Volk Gottes gehören.⁸¹ Bugenhagens Rechtfertigungslehre mit dem Ansatz beim Erlösungswerk Christi erfordert im Blick auf die konkrete Situation einer christlichen Stadt die Kindertaufe, allerdings in enger Beziehung zur ständigen Verkündigung des Evangeliums. Deshalb hält er es für eine unabdingbare Notwendigkeit, die Kinder nach der Taufe christlich zu unterweisen, »daß man sie lehre, daß sie möchten bei Christus bleiben, dem sie in der Taufe dargebracht sind«⁸². Kinder werden wie die Erwachsenen primär dadurch zu Christenmenschen, dass Christus sie in Gnaden aufnimmt. Und sie realisieren diese Annahme durch die weitere Entwicklung, durch die Einübung im Glauben, wodurch sie zu bewussten Gemeindegliedern werden. Deswegen folgt aus der Praxis der Kindertaufe die Notwendigkeit einer christ-

80 Grundsätzliches dazu bei Y. BRUNK, Die Tauftheologie Johannes Bugenhagens (Reformation und Neuzeit 1), 2003.

81 Ausführliche Erörterung dazu nur in der Braunschweiger Kirchenordnung (s. Anm. 70), 7-15.

82 AaO 23,11f zu Beginn des Abschnitts »Van den Scholen«.

lichen Erziehung. Bugenhagen begründet sie also nicht lehrgesetzlich mit einzelnen Bibelstellen als Anweisungen, sondern von seiner reformatorischen Gesamtkonzeption her.

Die Ableitung aus der Rechtfertigungslehre wirkt sich in scharfer Kritik an den vorreformatorischen Zuständen aus. Bugenhagen wirft den Eltern vor, sie hätten bislang zwar die Kindertaufe begehrt (gemäß der Auffassung, dass das Sakrament das mit ihm bezeichnete Heil durch den bloßen Vollzug bewirke), doch sie hätten die christliche Erziehung vernachlässigt.⁸³ Damit hätten sie in anthropologischer Hinsicht die Jugend geschädigt und in ekklesiologischer Hinsicht die Gemeinde verdorben. Diese Mängel kommen daher, dass man den Taufbund mit Christus vergessen hat, welcher die Heiligung durch den Heiligen Geist einschließt. Die Ausführungen über den Unterricht zeigen also, dass Bugenhagen in den Kirchenordnungen generell seine pneumatologische Erkenntnis anwendet, wonach die durch das Evangelium erneuerte Christenheit vom Heiligen Geist bewegt wird und demgemäß ihr Leben neu gestalten muss.⁸⁴

Da Bugenhagen die christliche Existenz vom tätigen Glauben her definiert, gehört zum bürgerlichen Leben die ständige Orientierung am Wort Gottes. Dies regeln die Kirchenordnungen, indem sie dafür die institutionellen Voraussetzungen schaffen. Die Schule dient in allen Formen und Altersstufen der Beschäftigung mit dem Wort Gottes. Bei allen Gottesdiensten am Sonntag wie an den Werktagen bildet die Schriftlesung und -auslegung das Zentrum. Die Gesänge in den Kirchen sollen der Schrift gemäß »aus Gottes Wort gemacht« sein. Bei der Eheschließung stellen sich Braut und Bräutigam unter das Wort Gottes. Die Seelsorge an Kranken und Gefangenen tröstet diese mit dem Wort. Und auch der Bann, der zeitweilige Ausschluss aus der Gemeinschaft, geschieht »aus Gottes Wort«. Alle Ordnung, so stellt Bugenhagen abschließend für Lübeck fest, »ist gehandelt und angenommen nach Gottes Wort und der christlichen Liebe«⁸⁵. Das Wort bildet die inhaltliche Norm, die Liebe bestimmt das Verfahren.

83 Vgl. dazu HAUSCHILD, *Biblische Theologie* (s. Anm. 59), 78-84.

84 Braunschweiger Kirchenordnung (s. Anm. 70), 25,3-14. Grundsätzlich äußert sich Bugenhagen dazu im Sendbrief an die Hamburger 1525/26; s. KÖTTER (s. Anm. 55), 214-226.

85 Lübecker Kirchenordnung (s. Anm. 16), 187.

So zeigt sich die Kontinuität zwischen der Auffassung des frühen, humanistisch orientierten Bugenhagen, dem es vor allem auf eine richtig motivierte christliche Praxis ankam, und dem durch die reformatorische Theologie geprägten Verfasser der Kirchenordnungen. Doch es zeigt sich auch eine entscheidende inhaltliche Veränderung, die sich aus der Rechtfertigungslehre ergibt. Da diese auf der Korrelation von Glaube und Wort aufbaut, kann Bugenhagen nun stärker vom Wort Gottes her als der entscheidenden Norm argumentieren. Allerdings zeigt sich in dieser Argumentation grundsätzlich eine Übereinstimmung mit seiner früheren Position, welche alle Praxis an den biblischen Aussagen orientiert wissen wollte. Die bibelhumanistische Position ist bei ihm in eine reformatorische Worttheologie übergegangen. Geblieben ist sein fundamentales Interesse an der Praxisgestaltung, wie es sich gerade in den Kirchenordnungen bekundet.